





interessiren, durchaus beruhigen. Es steht nicht in meiner Absicht, die Erhaltung dieser Berichte an Se. Majestät anzufragen. Der letzte Bericht umfaßte die Jahre 1881-1888; der nächste, welcher 1884-1888 umfassen soll, wird Ende dieses Jahres erscheinen können. Ich bin nun darüber möglichst genau, als bei dem vorigen Anlasse, den diese Berichte an Material gewonnen haben, es nicht zweckmäßig ist, eine längere Berichtsperiode zu etablieren, und aus diesem Bericht das rein statistische Material, welches einen großen Umfang hat, ganz auszulassen, und bei einem vier- oder fünfjährigen Cycles einmahl nur die allgemeine Seite der Frage zu berücksichtigen. Der allgemeine Gesichtspunkt ist dabei, daß wir nicht ausschließlich, wie bei der Arbeit in den landwirthschaftlichen Ministerium neuerdings durch die preussische Magazinsverwaltung, Einführung des Ansehungsgesetzes, Einführung der Kronenversicherung auf die Landwirthschaft, und so fort angefallen ist, dieser Jambuch an Arbeit von mir und meinen Kollegen wird zu zeitig bemittelt werden, daß wir noch in diesem Jahre an die Arbeit gehen können. Wenn Sie also beabsichtigen, mich diese Berichterstattung nicht auf, sie wird fortgesetzt, und ich werde mich beruhen Obgleich ich beabsichtige, die in der früheren Zeit ausbrachte, und wieder eine ähnliche, noch eine lobende Kritik, die der früheren Arbeit gefunden, wird mich dabei in irgend einer Weise beeinflussen. (Stimme.)

Abg. v. v. Berger (Centrum). Gegen den Uebertrag zur einfachen Tagesordnung: Ich spreche gegen die einfache Tagesordnung, für die ich gar keinen Grund sehe, auch in dem Sinne wie der Herr Vordränger, um noch einige lachliche Ausfährungen gegen den Antrag von Münnigerode zu machen. Der Antrag stellt nicht auf dem Boden des richtigen Gesichtspunktes der Gerechtigkeit, sondern auf dem des Aggrandisements, welches eine einzelne Klasse bezweckt. Sie für Rechte besorgen sich über die Bestimmung des Bundesgesetzgebungs. Warum stellen Sie nicht den Antrag, die meiste Steuer, welche auf dem Grundbesitz ruht, die 1/2 prozentige Grundsteuer zu befreiben oder zu ermäßigen? Warum verlangen Sie nicht eine Veränderung der Steuerbefreiung? Denn der Bürger ist doch eine der Hauptstützen der landwirthschaftlichen Gegend. Ich erkenne den Wohlstand der Landwirthschaft an, aber ich meine, daß auch das Fehlen der alten Einigkeit und Sparlichkeit der Landwirthe mit daran schuld ist. In meiner Gegend spricht man sehr schon von Verschwendung. Die weiteren Ausführungen des Redners bleiben bei der immer mehr zunehmenden Umfrage im Hause auf der Tribüne unverständlich. (Ueber die einfache Tagesordnung wird um 3/4 Uhr zur namentlichen Abstimmung geschritten.)

Der Antrag Münnigerode auf einfache Tagesordnung wird mit 223 gegen 62 Stimmen abgelehnt. Die Stimmen zum Verbleiben und ein Theil der Nationalisten.

Die Debatte über den Antrag Münnigerode wird nachher auf Antrag der Abg. Sadel, von Neumann und Seer geschlossen.

Zur Geschäftsordnung erklärt Abg. Dr. v. Arnim (Nationalist), daß er durch den Schluß der Debatte daran gehindert worden ist, dem Abg. v. Seiden den seine Angriffe auf die Doppelvergebung zu erwidern und nachzuweisen, worin die Agitation getrieben habe.

Abg. Magdzinski (Pole) erklärt namens seiner Partei, daß er für den Antrag v. Münnigerode stimmen werde.

Abg. v. v. Seiden (Galische, fort), daß er dem Abg. v. Seiden für den Zinnortellentransport für die Arbeit dankt und seine Rede bei den nächsten Wahlen veröffentlichen werde. (Große Heiterkeit.)

Herr Freiberger v. Münnigerode erklärt, nachdem ihm das Schlußwort angetragen worden war, daß durch die Ausführungen des Herrn Münnigerode die königliche Staatsregierung werde die Initiative in dieser Angelegenheit in die Hand nehmen, sein Antrag gegenstandslos geworden sei, und siehe er den besten Beschluß zurück. Er würde nur, daß die Jambuch des Ministers baldigen practischen Erfolg haben möchten. (Beifall rechts.)

Nächste Sitzung Freitag, den 1. April 1887. Vortrag mit Waldes, Nachtragstatistik, Kreisverteilung in Polen und Westpreußen.

Schluß gegen 4 Uhr.

### Die neue Branntweinsteuer-Vorlage.

Der vom Bundesrathe beschlossene Branntweinsteuerentwurf ist am Donnerstag im Reichstage eingegangen und hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. berodern im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folget:

#### Erster Abschnitt. Verbrauchsabgabe.

Der im Gebiete der Branntweinvereinigungsgebiete hergestellte Branntwein unterliegt vom 1. April 1887 an einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zweck der steuerlichen Kontrolle.

Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesamtmenge des Betriebes der Branntweinvereinigungsgebiete gleichmäßig, 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols, von der das Liter reinen Alkohols Menge 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols. Die Gesamtmenge, von welcher der niedrigere Abgabefuß zu entrichten ist, sowie der Betrag des niedrigeren Abgabefußes setzt alle drei Jahre einer Revision unterliegen.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden maßgebenden Jahresmenge außer Anlaß bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird,
2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Gefäbrzeugung, zu Feuer-, zu industriellen oder zu sonstigen, oder zu sonstigen Zwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths.

Für die einzelnen am 1. April 1887 bereits vorhanden gewesenen Brennereien wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabefuß von 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols herstellen dürfen, nach dem Durchschnitt für den ihnen in den Etatsjahren 1881/82 bis 1886/86 gezahlten Steuerbeträge bemessen, wobei jedoch die Steuerbeträge der Befreiungsbrennereien nur zur Hälfte, die der sonstigen Betriebebrennereien nur zur zwei Dritteln in Anlaß kommen.

Für Brennereien, welche am 1. April 1887 zwar vorhanden waren, aber in den Etatsjahren 1881/82 bis 1886/86 einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, oder welche am 1. April 1887 erst in Betrieb genommen worden sind, wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabefuß von 0,50 Mark herstellen dürfen, nach dem Anlasse ihrer Betriebsanlagen entwerfend bemessen.

Nach Ablauf von je drei Jahren wird für die einzelnen bisher bestehenden Brennereien und für die inzwischen entstandenen landwirthschaftlichen (§ 33 Ia) oder Materialsteuereintrügenden landwirthschaftlichen Brennereien die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabefuß herstellen dürfen, nach Verhältnis zu dem ihnen in den letzten drei Jahren hergestellten Branntweinmengen neu bemessen. Brennereien, welche dann nach drei Jahren in Betrieb sind, oder während der letzten drei Jahre einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, sind hierbei nach dem Anlasse ihrer Betriebsanlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Landwirthschaftliche Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewerbliche (§ 30 1 Abs. 1) umgewandelt wurden blieben,

Branntwein zu dem niedrigeren Abgabefuß nicht mehr befreit werden.

#### § 3.

Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zum freien Verkehr erhält.

Dem Steuerpflichtigen kann die Abgabe gegen Sicherheit ausfindet werden.

#### § 4.

In den Brennereien wird nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit dem Destillirapparat in fester Verbindung stehende Sammelgefäße anzuführen, in welche der gefammte gewonnene Branntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholfaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein für erforderlich erachtet.

Der Destillirapparat, die Sammelgefäße und die denselben verbundenen Ableitungsleitungen sind in der Regel dergestalt unter amtlichen Verhältnissen zu nehmen, daß eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholfaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denselben nur mittelst einer äußeren Störung hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Räume, in welchen die Sammelgefäße aufgestellt sind, müssen den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechen und sind erforderlichenfalls von derselben unter Mitwirkung zu sehen.

#### § 5.

In Fällen, in welchen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unüberwältigbar hohen Kosten möglich ist, kann die Steuerbehörde anstelle der Sammelgefäße die Benutzung eines ungeschlossenen, in fester Verbindung mit dem Destillirapparat und unter sicherem amtlichen Verhältnisse stehenden Messapparats gestatten, welcher die Menge oder Stärke des aus dem Destillirapparat fließenden Branntweins fortwährend anzeigt oder die spätere amtliche Ermittlung der Stärke durch Zurückbegabung von Proben ermöglicht.

#### § 6.

Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen die Aufstellung eines Messapparats neben Bestimmung der Sammelgefäße anzunehmen, oder die Anbringung des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus zu bestimmen, oder eine Brennerei unter dauernde amtliche Ueberwachung zu stellen.

#### § 7.

So lange den Anforderungen der Steuerbehörde in Bezug auf die in den §§ 4 bis 6 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet worden, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Brennerei unterliegen.

#### § 8.

Die Kosten für die erstmalige Aufstellung der Sammelgefäße, der Messapparate, der Ueberbrücke und der Rinnflüsse trägt der Branntweinsteuerpflichtige.

#### § 9.

Wenn der Brennereibetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verhältnisse über einen bestimmten Theile der Brennereigeräthe einschließlich der Sammelgefäße und des Messapparats, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholfaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verkehrt wird, so ist dies mit Beachtung der diesbezüglichen näheren Anordnungen insofern der Steuerbehörde anzuzeigen.

Falls infolge einer solchen Unterbrechung ein Anhang zu dem Alkohol gehalten oder ein Ausströmen derselben beabsichtigt wird, so ist gleichmäßig der Betrieb einzustellen. Das Gleiche gilt bei jeder anderen in der regelmäßigen Thätigkeit des Messapparats eintretenden Störung.

Der Steuerbehörde ist die Unterbrechung der Unterbrechung vor und ordnet die zur Sicherung des Steuerinteresses erforderlichen Maßnahmen an.

#### § 10.

Der erzeugte Branntwein ist in der Brennerei von der Steuerbehörde nach Menge und Stärke festzusetzen und befreit unter steuerlicher Kontrolle, bis er zur Ausfuhr oder behufs Verwendung zu gewerblichen etc. Zwecken abgeteilt oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet wird.

Wird in den Fällen, in welchen ein Messapparat benutzt wird, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgelegt worden ist (§§ 5 und 6), die nach Absatz 1 festgesetzte Menge reinen Alkohols hinter dem aufgrund der Anzeige des Messapparats oder der amtlichen Festlegung ermittelten Sollbestande zurückbleibt, so hat der Brennereibesitzer der Steuerbehörde einen genügenden Grund zu beibringen, weshalb er für die festgelegte Menge der Verbrauchsabgabe zu zahlen. Der unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehende Abgang an Alkohol ist von dem Sollbestande in Abrechnung zu bringen.

Sollten ein wichtiger Grund vorliegen, daß unter steuerlicher Kontrolle stehende Branntweine nicht oder nicht hat der Inhaber des Branntweins die Aufnahme derselben in eine für unvollständige Waaren bestimmte oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Aufsicht stehende Privatverlagerung zu unternehmen. Das Waare hierfür ist dem Bundesrathe vorzulegen und insbesondere die Bedingungen anzugeben, unter welchen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein außerhalb der Lagerstätte gereinigt oder zum Zwecke der Ausfuhr weiterer Verarbeitung unterworfen werden darf.

#### § 11.

Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 hl Branntwein bemaßen oder welche nur Abfälle der eigenen Bierzeugung verwenden oder lediglich nicht-messbare Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübenstängel verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlass der in den §§ 4 bis 7 und 10 angeordneten Betriebsverordnungen und Kontrollen angeordnet werden, daß bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsbestimmungen, die Verbrauchsabgabe von derjenigen Alkohollösung, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Betriebe bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Inhaltsstärke gemessen werden kann, in voraus durch die Steuerbehörde verbindlich festgelegt wird. Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 und 2 finden alsdann keine Anwendung, vielmehr ist die Verbrauchsabgabe von dem Brennereibesitzer zu entrichten und muß die Zahlung, soweit nicht Stundung gewährt wird, drei Monate nach Feststellung des Branntweins bewirkt werden.

#### § 12.

Jeder Beschäftigte im Besitze einer Brennerei ist der Steuerbehörde binnen einer Woche leitens des neuen und in den Fällen der nachfolgenden Beschäftigten auch leitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen.

#### § 13.

In Bezug auf Sanftmaßregeln in Fällen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden die Vorschriften des § 45 des Gesetzes, betr. die Regelung des Branntweins in der Provinz Preußen, vom 27. April 1875, die geltenden Bestimmungen, und Gebietsstellen vom 8. Juli 1868, entsprechende Anwendung.

#### § 14.

Alle Forderungen und Nachforderungen an Verbrauchsabgabe, bezugnehmend die Ansprüche auf Ertrag wegen zu viel oder zu wenig entrichteter Abgabe verfallen binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungspflichtigkeit bezugnehmend die Zahlung an geredet. Der Anspruch auf Nachzahlung bewandelter Gefälle verfährt in drei Jahren.

Umf des Verhältnisses des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Vorschriften keine Anwendung.

#### § 15.

Wer es unternimmt, die Verbrauchsabgabe vom Branntwein zu hinterziehen, macht sich einer Verdrachung schuldig.

#### § 16.

Eine Verdrachung der Verbrauchsabgabe wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. wenn ohne der vorgeschriebenen, von der Steuerbehörde genehmigten Betriebsplan oder in anderer Weise, in anderen Umständen die Verdrachung von anderen Verdrachungen als den in dem genehmigten Betriebsplan angedeuteten, Branntwein gebraut wird;
2. wenn für seine Brennereien (§ 11) durch Verwaltungsbehörde angeordnete Betriebsverordnungen nicht oder unrichtig abgegeben werden, beziehungsweise wenn vorgeschriebene Brennereigeräthe nicht oder unrichtig gerichtet werden;
3. wenn alkoholfaltige Dämpfe, Lutter oder Branntwein unbesugterweise abgeteilt oder entnommen werden;
4. wenn über den unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein unbesugterweise verkehrt wird;
5. wenn von der Verbrauchsabgabe befreiter Branntwein (§ 1 Absatz 2) zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

#### § 17.

Der Verdrachung der Verbrauchsabgabe wird gleichgesetzt:

1. wenn Destillirgeräthe, welche durch Anlage eines amtlichen Verhältnisses oder in anderer Weise durch Anordnungen der Steuerbehörde der Benutzung entzogen worden sind, unbesugterweise wieder in Betrieb genommen werden;
2. wenn ein aufgrund der die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes oder in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsbestimmungen angelegter amtlicher Verhältnisse oder derjenigen Theile der Brennereigeräthe, einschließlich der Branntweinmessgefäße und des Messapparats, aus welchen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholfaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, unbesugterweise verkehrt wird;
3. wenn ein Brennerei, in welcher ein Messapparat angelegt ist, Handlungen vorgenommen werden, welche die regelmäßige Thätigkeit desselben zu stören geeignet sind, oder ein Messapparat, welcher unrichtig gerichtet wurde, wieder in Betrieb genommen wird;
4. wenn jemand Branntwein, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Verdrachung der Verbrauchsabgabe verübt worden ist, erwirbt oder in Umlauf bringt.

#### § 18.

Das Fehlen der Verdrachung der Verbrauchsabgabe wird in den §§ 16 und 17 angegebenen Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatfachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß der Beschuldigte eine Verdrachung der Verbrauchsabgabe nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungstrafe nach Absatz 2 des § 13 statt.

#### § 19.

Wer eine Verdrachung der Verbrauchsabgabe begeht, hat eine Geldstrafe zu erleiden, welche dem vierfachen Betrage der unenthaltenen Abgabe gleichkommt, zum mindesten aber 5 Mark beträgt. Die Abgabe ist außerdem unabhängig von der Strafe zu entrichten.

Ist ein Destillirgeräth unbesugter Weise zum Branntweinsbereitung benutzt worden, so wird die Verbrauchsabgabe und die Strafe nach derjenigen Menge reinen Alkohols berechnet, welche binnen innerhalb 3 Monaten bei unangelegtem Betriebe gewonnen werden konnte, sofern nicht das Geräth zu einem anderen vorliegenden Zeitpunkt amtlich nach dem Verhältnisse gefunden worden ist, oder sonst eine andere Zeitdauer für die unbesugte Benutzung nachgewiesen werden kann.

Ist eine unbesugte Ableitung oder Entnahme von alkoholfaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein oder eine Störung des Messapparats stattgefunden, so wird die Verbrauchsabgabe und die Strafe in der Art berechnet, daß für die dem Zeitpunkt der Entdeckung vorhergehenden 3 Monate der ununterbrochene Bestand der Ableitung, Entnahme oder Störung angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben nachgewiesen werden kann.

Kann der Betrag der vorerwähnten Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 5 bis zu 5000 Mark ein.

#### § 20.

In Fällen der Verdrachung der Verbrauchsabgabe durch unbesugte Ableitung oder Entnahme von alkoholfaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein oder durch absichtliche Störung des Messapparats wird die Strafe des Täblers und der Theilnehmer nicht durch eine Gefängnisstrafe nicht unter einer Woche gekürzt.

#### § 21.

Im Falle der Wiederholung der Verdrachung der Verbrauchsabgabe nach vorhergehender Bestrafung wird die in § 19 angeordnete Geldstrafe verdoppelt. Jeder weitere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren nach sich. Doch kann, insbesondere der Vorbericht des § 20, nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und des Verhaltens des Täblers, Ermahnung oder Verwarnung im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall angeordneten Geldstrafe erlassen werden.

#### § 22.

Die Strafverfolgung wegen Rückfalls tritt ein, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Verhältnisse erfolgt ist.

Sie ist verurteilt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt dagegen ungeändert, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verstrichen sind.

#### § 23.

Zwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsbestimmungen, werden nicht die Strafe der Verdrachung der Verbrauchsabgabe verurteilt, ist mit einer Ordnungstrafe bis zu fünfshundert Mark geschloßet.

#### § 24.

Mit Ordnungstrafe gemäß § 23 wird auch bestraft:

1. wer einen zum Schutze der Verbrauchsabgabe verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen Handlung oder Unterlassung einen solchen Beamten oder Angehörigen anzuweilen, beschuldigt oder beschuldigt, sofern nicht der Tatbestand des § 333 des Strafgesetzbuchs vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zuschreiben lassen, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seiner Pflichten gehindert wird, oder durch welche ein amtlicher Beamter verurteilt wird, die Strafe der Verdrachung der Verbrauchsabgabe bis zu fünfshundert Mark zu erleiden.

#### § 25.

Der Besitzer einer Brennerei, in welcher eine unbesugte Ableitung oder Entnahme von alkoholfaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein oder eine absichtliche Störung des Messapparats ermittelt wird, ist als solcher, unabhängig von der Verurteilung der eigentlichen Thäter, mit Geldstrafe von 50 bis zu 500 Mark zu bestrafen.

Werden in einer Brennerei aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zweck der Ableitung oder Entnahme von alkoholfaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein oder zur Störung des Messapparats ermittelt, so verurteilt der Brennereibesitzer als solcher in eine Geldstrafe von 500 bis zu 5000 Mark.

